



Stellungnahme

zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente vom 20.10.2011

Der Deutsche Bauernverband (DBV), der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) und die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) vertreten die Interessen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft gegenüber Politik, Öffentlichkeit und Marktpartnern. Die deutsche Land-, Agrar- und Ernährungswirtschaft ist mit über 5 Mio. Beschäftigten und einem Anteil von 7% an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung einer der größten Wirtschaftszweige in Deutschland.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die europäischen Agrarmärkte wurden in den letzten Jahren schrittweise liberalisiert; sie wurden gegenüber Drittlandsmärkten weitgehend geöffnet und sind nun den international wirksamen Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage unterworfen. Damit einher geht eine deutliche Zunahme der Preisschwankungen auf den Märkten für Agrarrohstoffe. In Folge dessen sind die Geschäftsrisiken der Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft enorm gestiegen; das berührt unmittelbar ihre Ertragslage und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Ursachen für die höhere Preisvolatilität sind vielfältig und auf die besonderen Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft im Unterschied zu denen der Industrie zurückzuführen. Die landwirtschaftliche Produktion ist den Einflüssen von Wetter und Natur unterworfen. Diese unkalkulierbaren Einwirkungen werden durch Einflüsse des Klimawandels tendenziell verstärkt. Hinzu kommen zyklische (Schweinezyklus) und saisonale Mengen- und Preiseffekte, geringe Preiselastizitäten und immer wieder politische Eingriffe in das Marktgeschehen, wie z.B. das russische Exportverbot für Getreide im Sommer 2010.

➤ **Besonderheiten der Agrarrohstoffmärkte beachten**

Die neuen Vorschläge zur Regulierung der Finanz- und Warenterminmärkte verfolgen das Ziel, Transparenz und Überwachung der weniger regulierten Märkte zu verbessern. Diese Vorschläge sind Reaktion auf die weltweite Finanzmarktkrise seit 2008. Sie zielen deshalb vor allem Richtung Finanzmärkte und Finanzwirtschaft. Systemische Risiken, die von manchen Finanzderivaten ausgegangen sind, sollen eingedämmt bzw. unterbunden werden.

Die Warenderivatemarkte sind Teil der Finanzmärkte. Von ihnen sind bislang keine systemischen Risiken ausgegangen. Bei den angestrebten Neuregelungen für die Finanzmärkte muss deshalb den Gegebenheiten in dem vergleichsweise kleinen Marktsegment der Agrarrohstofftermingeschäfte angemessen Rechnung getragen werden, damit die Funktionsfähigkeit der Warenterminbörsen nicht beeinträchtigt wird.

➤ **Funktionsfähigkeit der Warenterminmärkte stärken**

Warentermingeschäfte sind für die Agrar- und Ernährungswirtschaft ein wichtiges Instrument zur Preisfindung auf volatilen Agrarmärkten und zur Absicherung von Preisschwankungen bei Agrarrohstoffen. DBV, DRV und BVE sprechen sich deshalb dafür aus, die Funktionsfähigkeit dieses Instruments für das Risikomanagement zu stärken.

Deshalb begrüßen DBV, DRV und BVE Vorschläge, die Transparenz an den Agrarrohstoff- und Terminmärkten zu erhöhen, auch deshalb, weil die europäischen Agrarrohstoffterminmärkte aus den eingangs geschilderten Gründen erst im Entstehen und noch vergleichsweise klein sind.

DBV, DRV und BVE sehen sich hier im Einklang mit den Positionen der G20 und deren Aktionsplan zu Agrarpreisvolatilität und Landwirtschaft vom 22. Juni 2011, der von den Regierungschefs im November in Cannes bestätigt worden ist. Die G20 stellen unter den Maßnahmen, mit denen die Preisvolatilität bekämpft werden kann, die Steigerung von Produktion und Produktivität sowie die Verbesserung von Marktinformation und Markttransparenz an die vordere Stelle. Danach weisen sie auf die Bedeutung angemessen regulierter, transparenter Agrarfinanzmärkte hin.

Diesen Grundsätzen sollten auch die Vorschläge für die Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID/MiFIR) mit Blick auf Funktionsweise der

Warenterminmärkte Rechnung tragen. Zusätzliche Regulierungen sollten hier erst in Erwägung gezogen werden, wenn auf der Basis sorgfältiger Analysen der an den Rohstoffterminmärkten wirkenden Mechanismen und Wechselwirkungen Nachweise über Fehlentwicklungen vorliegen

2. Anmerkungen zu den Vorschlägen im Einzelnen:

2.1 Überarbeitung der Ausnahmen von MiFID (Artikel 2)

In den Einzelerläuterungen zu ihrem Vorschlag weist die Kommission unter 3.4.3 darauf hin, dass bislang u.a. Personen von MiFID ausgeschlossen sind, die als Teil einer nicht finanziellen Tätigkeit beim Handel mit Waren mit Finanzinstrumenten handeln.

Hinsichtlich der künftigen Ausnahmen von MiFID ist der Vorschlag nicht klar. DBV, DRV und BVE setzen sich dafür ein, Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft, sog. Commercials, die Warenterminkontrakte für Absicherungszwecke nutzen, weiterhin dem Ausnahmebereich von MiFID zuzuordnen, zumal von ihnen kein systemisches Risiko für Finanz- und Rohstoffmärkte ausgegangen ist und ausgeht.

2.2 Neue Anforderungen an Handelsplätze (Artikel 59 und Artikel 60)

➤ Positionsreporting (Artikel 60)

DBV, DRV und BVE begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung, die Transparenz auf den Finanzmärkten zu verbessern. Deshalb können sie den Vorschlag befürworten, dass die Handelsplätze den Regulierungsbehörden Informationen über Positionen von verschiedenen Arten von finanziellen und gewerblichen Händlern und von Marktteilnehmern zur Verfügung stellen.

Bei den zur Verfügung zu stellenden Daten sollte es sich um aggregierte Positionen handeln. Dabei sollte mit Blick auf den Warenterminhandel geprüft werden, ob Differenzierungen nach Händlerkategorien und die Berücksichtigung von Schwellenwerten zweckmäßig sind.

Ferner ist darauf zu achten, dass aus den veröffentlichten Daten keine Rückschlüsse auf die Handels- und Geschäftsaktivitäten und -strategien einzelner Unternehmen gezogen werden können und den Unternehmen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

➤ **Positionslimits (Artikel 59)**

Die Regelungen über die Verhängung von Positionslimits sind in der vorgeschlagenen Form noch unbestimmt. Dem Vorschlag zu Folge sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die geregelten Märkte Obergrenzen für die Zahl der Kontrakte, die Marktteilnehmer über einen bestimmten Zeitraum eingehen können, verhängen oder alternative Regelungen mit ähnlicher Wirkung einführen.

Positionslimits sollten erst nach sorgfältiger Beobachtung des Marktes und der Feststellung von oder mit Blick auf entstehende Fehlentwicklungen erwogen und verhängt werden. Dieser Entscheidung sollten differenziertere Kriterien zu Grunde gelegt werden als nur die Anzahl der eingegangenen Positionen. Auch hinsichtlich der betroffenen Marktteilnehmer sollten Differenzierungen möglich sein. Sog. Commercials sollten deshalb von Positionslimits ausgenommen bleiben.

Es muss sichergestellt sein, dass Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft ihre Geschäftsaktivitäten vollständig über Termingeschäfte absichern können und die notwendige Marktliquidität vorhanden ist.

2.3 Marktaufsicht (Artikel 71, 72, 73; MiFIR Artikel 34, 35)

Grundsätzlich ist die Stärkung der Aufsichtsbehörden (national und ESMA) zu begrüßen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass Markteingriffe nur regelbasiert in Abstimmung mit den Marktteilnehmern erfolgen. ESMA und den nationalen Aufsichtsbehörden sollen im Rahmen des MiFID-Review neue und zusätzliche Kompetenzen übertragen werden zur Implementierung einzelner Rechtsvorschläge. Um eine sachgerechte Umsetzung zu ermöglichen, sollte ein ständiger Dialog zwischen den Aufsichtsbehörden und der in Warentermingeschäften aktiven Agrar- und Ernährungswirtschaft erfolgen.

3. Abschließende Anmerkungen

Konsistenz der Regulierungsmaßnahmen gewährleisten

Derzeit werden Maßnahmen zur Regulierung der Finanzmärkte im Rahmen verschiedener Richtlinien und Verordnungen (MiFID, MiFIR, MAD, MAR, EMIR) diskutiert. Es muss sichergestellt sein, dass die Regelungen in diesen Rechtsvorschlägen aufeinander abgestimmt und konsistent sind.

Institutionelle Beteiligung der Agrar- und Ernährungswirtschaft einrichten

Zur Sicherstellung der Einbeziehung der Expertise und Interessen der Agrar- und Ernährungswirtschaft empfehlen der DBV, DRV und BVE eine institutionelle Beteiligung der Agrar- und Ernährungswirtschaft am weiteren Diskussions-, Entscheidungs- und Implementierungsprozess zur Finanzmarktregulierung.

Berlin, 7. Dezember 2011.